Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht

ANA-ZAR

flucht punkt
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge

Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht
Heft 5 | 2025 | Seiten 45–56

Editorial

Umsetzungsprobleme der Praxis des StAG erörtert unser Leitartikler Manuel Kabis. Zur Abschiebungshaft berichten wir über die jüngsten Entscheidungen das BVerfG, die wieder einmal daran erinnern, wie das rechtsstaatliche Einmaleins funktioniert, vor allem, dass das GG da eine Rolle spielt (S. 52). – Ach? Tatsächlich? Erschrekkend, was Beamt*innen und Richter*innen seitens des BVerfG immer wieder ins Stammbuch geschrieben werden muss. Dank an unseren Kollegen Peter Fahlbusch für seinen unermüdlichen Kampf für rechtsstaatliche Verfahren in diesem Bereich! Weiter referieren wir dank der Einsendungen vieler Kolleg*innen asylrechtliche Entscheidungen zu vielen Staaten (z. B. Irak Iran, Georgien, Syrien) und Rückkehrperspektiven (S. 49 f.). Und Griechenland – ja, immer wieder Griechenland.
Wer erinnert sich? CDU-Innenminister de Maizière folgte von 2011-2017 den Einschätzungen von EGMR (U. v. 21.01.2011, No. 30696/09 – M. S .S. v. Belgium and Greece) und EuGH (U. v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 und C-493/10, C-411/10, C-493/10), wonach die prekären Aufnahmebedingungen sowie fehlender Zugang zu Schutz als systemische Mängel im griechischen Asylsystem erforderten, Abschiebungen zu unterlassen. Das BAMF erklärt noch 2020-2021 einen Entscheidungsstopp für solche Verfahren. Bis Mai 2024 galt ein Entscheidungsstopp für Asylanträge von Personen, bei denen vermutet wurde, dass sie ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) in Griechenland nicht befriedigen können. Dann urteilte der HessVGH, alleinstehenden männlichen Schutzberechtigten, die jung, gesund und arbeitsfähig seien, drohe keine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr (VGH Hessen, U. v. 6.8.2024, 2 A 1131/24.A). Daraufhin lehnte das BAMF Anträge bei Schutzberechtigung in Griechenland wieder als unzulässig ab.
Wir referieren in diesem Heft neben VG-Entscheidungen zu Griechenland u. a. die jüngsten Urteile des deutschen und des schweizerischen BVerwG (S. 50). Keine Unterkunft in Griechenland nach der Rückkehr? Tja, Pech, muss man sich eben intensiver bemühen, so wiederholen die deutschen Richter*innen ihre seit November 2024 bekannte Argumentation. Und ihre Schweizer Kolleg*innen? Auch Familien sei die Rückkehr inzwischen zumutbar, entschieden sie.
Woher diese Gedankenkälte? Naivität? Ignoranz? Erfolgreiche „Dobrindtisierung“ des Denkens, Motto: bloß weg, weg, weg mit all jenen, die angeblich Schutz in Griechenland erhalten haben? Abschrecken um jeden (menschenrechtlichen) Preis – ist es das? Wer weiß denn genau, wie in Griechenland für zurückkehrende „Schutzberechtigte“ Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Leistungen funktionieren, wie Zugang zu Arbeits- und Wohnungsmarkt gelingen können, etwa in Athen heute? Über solche Probleme berichteten wir schon im Leitartikel des ersten Heftes dieses Jahres. Inzwischen hat sich nichts verbessert. Wenn nicht mehr berichtet wird, ist alles in Ordnung? Willkommen in der Welt von Vogel Strauß!

Holger Hoffmann

Wie das BMI versucht, verfassungswidriges Recht zu retten – die Anwendungshinweise zum StAG und andere Praxisprobleme

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

I. Kernpunkte der Reform

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts gehörte zu den Kernanliegen der gescheiterten Ampel-Koalition. Groß angekündigt wurde die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit durch Streichung unter anderem des § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG. Auch wurde die sogenannte Turbo-Einbürgerung nach drei Jahren rechtmäßigen Inlandsaufenthalts eingeführt. Was in der öffentlichen Wahrnehmung unterging, war die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG. Nach bisherigem Recht konnten auch Sozialleistungsempfänger*innen eingebürgert werden, wenn der Bezug von Sozialleistungen unverschuldet war. Diese Regelung hatte sich über Jahre etabliert und war in der Praxis gut handhabbar; die Auslegung der Tatbestandsmerkmale war weitgehend unstrittig (so auch Berlit, ZAR 2024, 59).

II. Sozialleistungsbezieher*innen mit Einbürgerungsanspruch

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG in der aktuellen Fassung schließt Sozialleistungsempfänger*innen von der Einbürgerung aus. Die Ausnahmen sind absurd: a) Einreise bis zum 30.06.1974 (da wurden Sepp Maier, Uli Hoeneß und Franz Beckenbauer gerade Weltmeister) in die damalige Bundesrepublik oder als Vertragsarbeitnehmer*in bis zum 13.06.1990 in die DDR; b) aktuelle sowie 20-monatige Vollzeitbeschäftigung innerhalb eines 24-monatigen Bezugsrahmens; c) eheliches oder verpartnertes Zusammenleben mit einer Person unter b), aber nur, wenn auch mindestens ein Kind vorhanden ist.

III. Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG

In der Fachliteratur wird die Regelung überwiegend als verfassungswidrig angesehen. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG und internationales Recht wie die UN-Schwerbehinderten-Konvention. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nach Art. 3 Abs. 1 GG ist kein Grund erkennbar, warum der Erwerb der Staatsbürgerschaft von der Sozialleistungsfreiheit abhängen soll bei Personen, die nicht – voll – erwerbsfähig sind, über verfestigte Aufenthaltsrechte verfügen, deren weiterer Lebensweg im Bundesgebiet stattfinden wird und die die sonstigen Integrationsnachweise erbracht haben. Der Schutz der Sozialkassen vor ihrer Inanspruchnahme ist ein Kernanliegen des § 2 Abs. 3 AufenthG und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz.

Wer die entsprechenden Hürden ausländerrechtlich übersprungen hat und seine sonstige Integration nachgewiesen hat, steht einem Inländer näher als einem Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.

IV. Verfassungskonformität durch Härtefallregelung?

Im Gesetzgebungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass Härtefällen mit der Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG begegnet werden könne. Einen Verweis in § 10 StAG unterließ der Gesetzgeber. Dogmatisch ist daher schon fraglich, ob durch die Hintertür das wieder eingeführt werden darf, was vorne ausgeschlossen werden sollte. Die Zweifel gelten umso mehr, als die Rechtsprechung zu § 8 Abs. 2 StAG davon ausging, die Vorschrift könne sich nur auf solche Härten beziehen, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen bzw. durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (OVG NRW, B. v. 24.06.2022,19 E 25/22). Nach dieser Interpretation taugt die Norm nicht, um die Einbürgerung Sozialleistungen beziehender Behinderter und Kranker doch noch zu ermöglichen. Das Bundesinnenministerium hat dazu eine unkonventionelle Idee: Man muss nur die Auslegung der Norm ändern, dann passt das schon. So schreibt es das BMI sinngemäß in den Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz mit Stand 01.05.2025. Das BMI greift in den Anwendungshinweisen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG auf und will über die Ermessenseinbürgerung einen Härteausgleich schaffen. Offenbar ist man auch im Hause Dobrindt von der Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG überzeugt. Durch die Verweisung auf § 8 Abs. 2 StAG soll eine verfassungskonforme Auslegung erfolgen. Ob die Praxis dem folgt, wird sich zeigen. Die Verwaltungsgerichte müssten dann auch noch mitspielen, wenn Behörden sich an die bisherige restriktive Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG halten sollen.

V. Ermessen statt unbestimmter Rechtsbegriffe

Für die Betroffenen besteht das Problem, dass entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr unbestimmte Rechtsbegriffe (unverschuldeter Leistungsbezug) gelten, deren Auslegung voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt, sondern eine Ermessensentscheidung getroffen werden soll mit den bekannten Restriktionen bei der gerichtlichen Überprüfbarkeit (Ermessensfehler). Die Anwendungshinweise, die ihrerseits keine rechtsverbindliche Qualität haben, legen den Behörden auf, anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dabei sollen im Wesentlichen die Kriterien gelten, die die alte Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG prägten. Neben unverschuldetem Leistungsbezug soll vor allem auch die mutmaßliche Dauer der Abhängigkeit von Sozialleistungen Berücksichtigung finden. Im Zweifel soll bei Personen, die prognostisch in absehbarer Zeit aus dem Leistungsbezug herausfallen, das Verfahren ausgesetzt werden. Immerhin verwenden die Anwendungshinweise sieben Seiten auf die Interpretation der in Betracht kommenden Fallgestaltungen. Darunter befinden sich auch Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, zu denen das BMI bemerkt, es solle die bisherige Praxis zur alten Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG fortgeführt werden.

VI. Viel Lärm um Nichts?

Folgt man den Anwendungshinweisen, ändert sich an der bisherigen Praxis nicht viel, wenn aus der Anspruchs- eine Ermessenseinbürgerung wird. Dogmatisch widersprüchlich bleibt, wie etwa bei nicht erwerbsfähig Behinderten der Ausnahme- zum Regelfall werden soll. Ein Härtefall bedeutet schließlich ein ausnahmsweises Abweichen von der Norm. Jeder nicht erwerbsfähige Behinderte stellt aber einen Härtefall dar, wenn man die gesetzliche Norm retten will. Statt die alte Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG wiederherzustellen, werden sich Behörden und Gerichte damit beschäftigen müssen, ob und wie man benachteiligten Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zu ihrem Recht auf Einbürgerung verhelfen kann.

VII. Sonstiges: Das Ende des Turbos

Die Turbo-Einbürgerung wurde mit Zustimmung der SPD abgeschafft. Es sei in Erinnerung gerufen, dass der Ampel-Deal darin bestand, (unverschuldete) Sozialleistungsbezieher zu opfern Zug-um-Zug gegen die Dreijahreseinbürgerung. Von der Rückgängigmachung der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG ist nicht die Rede.

VIII. Verfahrensdauer und § 75 VwGO

Die Streichung des Erfordernisses der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit führte zu einer massiven Überforderung der zuständigen Behörden. Auf diesen Umstand wurde aus der Praxis frühzeitig hingewiesen. Dennoch kam es zum absehbaren Antragsstau. Behörden geben durchschnittliche Bearbeitungsdauern von 1-3 Jahren an, die Zahl der Untätigkeitsklagen steigt. Mit – aus Sicht der Betroffenen erfreulich – deutlichen Worten hat das OVG NRW die Statthaftigkeit von Untätigkeitsklagen bejaht und sieht ein Organisationsverschulden bei Kommunen und Kreisen, wenn die Einbürgerungsstellen nicht mit ausreichend Personal und Sachmitteln ausgestattet werden (OVG NRW, B. v. 25.09.2026, 19 E 359/25). Ob es hilft?

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

EuGH-Schlussantrag des GA: Rücknahmeverweigerung lässt Dublin-Regeln unberührt

Ausgangspunkt ist die einseitige Erklärung Italiens, entgegen der Dublin-III-VO und danach bestehender italienischer Zuständigkeit nicht mehr zur Rücknahme von Schutzsuchenden bereit zu sein. Das VG Sigmaringen fragte deshalb den EuGH, ob infolge dieser Weigerung die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem sich der Schutzsuchende befindet – wie z. B. Deutschland (Rs. C-458/24). GA Szpunar verneint dies. In seinem Schlussantrag verweist er auf das EuGH-Urteil Tudmur (U. v. 19.12.2024, Rs. C-185/24 u. a.). Ein EU-MS werde nicht allein deshalb für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständig, weil der zuständige MS die Rücknahme von Antragsteller*innen kategorisch verweigere. Eine Weigerungshaltung begründe keine „systemische Schwachstelle“ oder die Unmöglichkeit einer Überstellung i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO. Ein Übergang der Zuständigkeit könne nach Art. 29 Abs. 2 aber erfolgen, wenn die Überstellung an den eigentlich zuständigen MS nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht erfolgt sei. Aufgrund dieser Regelung bestehe keine Notwendigkeit, den Zuständigkeitsübergang nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO unter Missachtung der Wortlautgrenze zu konstruieren. Ob der EuGH dieser Rechtsauffassung in seinem Urteil folgen wird, bleibt abzuwarten.

Anmerkung der Redaktion: *Das BVerwG hatte im Hinblick auf das vorgenannte Verfahren die Revisionen in sechs parallelen Verfahren nach § 78 Abs. 8 AsylG (Tatsachenrevision) zu „Dublin“-Überstellungen nach Italien bis zu einer Entscheidung des EuGH im Verfahren C-458/24 („Daraa“) ausgesetzt (BVerwG, B. v. 28.08.2025, 1 C 24.24).* *(ho)*

Dokumente:

EuGH, Schlussantrag des GA v. 16.10.2025, Rs. C 458/24 (Dokument Nr. 4182 a)

VG Sigmaringen, Vorlagebeschluss v. 07.05.2024, A 4K 1979/23 (Dokument Nr. 4182 b)

Verfahren vor dem BAMF

Keine Zustellung durch an den Briefkasten geklebte Benachrichtigung

Der Postbedienstete versuchte erfolglos, einen BAMF-Bescheid dem Kläger zu übergeben. Eine Ersatzzustellung an den Leiter

der Einrichtung war nicht möglich. Das Schriftstück wurde daher beim Postamt hinterlegt. Eine Benachrichtigung hierüber klebte der Zusteller auf den Briefkasten der Einrichtung. Dazu stellt das VG Düsseldorf fest, dass § 181 ZPO das Einwerfen in einen Briefkasten einerseits, das Anheften an eine Tür andererseits vorsieht, nicht aber das Anheften an einen Briefkasten.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 05.08.2025, 23 K 1955/24.A (Dokument Nr. 4183)

Einsender: Rechtsanwalt Johannes Palm, Dortmund

Erzwungene Abgabe von Pässen an Schleuser ist kein Unterdrücken

Der Ast. hatte geltend gemacht, sein Pass sei von seinem Schleuser auf dessen Geheiß einbehalten worden. Das BAMF lehnte den Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG qualifiziert ab. Das VG Frankfurt/Main stellt klar: Ein Unterdrücken oder Vernichten von Dokumenten erfordert einen freien Willensentschluss des Asylsuchenden. Der liegt nicht vor, wenn der Schleuser auf die Übergabe des Dokuments drängt. Das VG weist das BAMF darauf hin, dass es den Antrag durchaus in rechtmäßiger Weise als „offensichtlich unbegründet" hätte ablehnen können (kurdische Türk*innen mit allgemeiner Diskriminierungsproblematik), aber nicht mit der falschen Begründung.

Dokument:

VG Frankfurt/Main, B. v. 12.06.2025, 9 L 2571/25.F.A. (Dokument Nr. 4184)

Materielles Asylrecht

Neue Linie des BAMF zu Syrien

Das BAMF hat seine Entscheidungstätigkeit zu Syrien wiederaufgenommen. Im Kern verneint es subsidiären Schutz, weil es trotz angespannter Lage in einigen Provinzen an einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts fehle und Rückkehrern, die den Wehrdienst in der Assad-Armee nicht angetreten hatten, keine Nachteile mehr drohten angesichts der Amnestie und teilweisen Eingliederung von Assad-Soldaten in die neue Armee. Abschiebungsverbote lägen zumindest für nicht-vulnerable Gruppen ebenfalls nicht vor. Die Flüchtlingseigenschaft hänge von den individuellen Umständen ab, wird aber verneint für Personen, die vom Assad-Regime verfolgt waren.

Ähnlich bewertet die Situation die 17. Kammer des VG Düsseldorf in ihren jüngsten Beschlüssen. In den Heimatregionen der beiden Betroffenen, den Provinzen Damaskus und Latakia, sei das Ausmaß willkürlicher Gewalt nicht derart hoch, dass sie allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt wären. Sofern es noch Gewalt gebe, handele es sich um Einzelfälle, die in der Gesamtschau unbeachtlich seien. Ebenso wenig drohe Syrer*innen bei Rückkehr nach Syrien eine Verelendung, weil Rückkehrer*innen Hilfeleistungen in Anspruch nehmen könnten, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschlössen.

Einer christlichen Syrerin gewährt das VG Minden hingegen Schutz. Sie hatte u. a. eine Entführung und Bedrohungen durch Islamisten geltend gemacht. Ihr wurde in Griechenland internationaler Schutz zuteil. Ihr Asylantrag in Deutschland führte zum subsidiären Schutz. Der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gab das VG Minden statt. Es verweist auf die Notwendigkeit, inzident die Zulässigkeit des Asylantrags (Drittstaatsverfahren!) zu prüfen, auch wenn das BAMF die Zulässigkeit bejaht hat. In der Sache betont das VG die Einzelfallumstände; eine Gruppenverfolgung war daher nicht zu prüfen. Der Machtwechsel in Syrien führe weder zum Wegfall der Verfolgungsgefahr noch zur Annahme staatlichen Schutzes.

Anmerkung der Redaktion: *Der generelle Entscheidungsstopp für Syrer*innen ist Ende September modifiziert worden. Das Bundesamt entscheidet jetzt über Anträge von jungen, allein reisenden, arbeitsfähigen Männern und in den Verfahren, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten abgelaufen ist. Auch Widerrufsverfahren bei Heimreisen werden wieder bearbeitet, wiederum beginnend mit den jungen, allein reisenden Männern. Das Bundesamt prüft Abschiebungsverbote und nimmt dabei im Besonderen Bezug auf die Herkunftsregion und die Religionszugehörigkeit. Die (Nicht-) Gewährung von Rückkehrhilfen werden eine wichtige Rolle spielen.*

*Die anwaltliche Beratung wird sich verstärkt auch auf ausländerrechtliche Alternativen wie §§ 16g, 60c, 18a und b, 25a 25b AufenthG konzentrieren müssen. Es spricht wenig dafür, dass die Verwaltungsgerichte flächendeckend die Bescheide des Bundesamts als rechtswidrig beurteilen. Freilich schützt die aufschiebende Wirkung der Klage zunächst weiter vor Aufenthaltsbeendigung; aber diese Wirkung ist endlich. Mandant*innen, die über subsidiären Schutz verfügen und lediglich befristete Aufenthaltserlaubnisse besitzen, sollte deutlich gemacht werden, dass sie die Voraussetzungen von Niederlassungserlaubnissen gemäß § 26 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 2 AufenthG herbeiführen sollten. Irgendwann wird es Widerrufsverfahren des Bundesamts geben. Diese führen zwar gemäß § 51 AufenthG nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, aber zur Widerrufsbefugnis der Ausländerbehörden. Angesichts der politischen Vorgaben dürfte es eine Neigung vieler Ausländerbehörden geben, den Aufenthalt nicht hinreichend integrierter Personen dann zu beenden. Ein bisschen Integrationsdruck kann aber auch ganz nützlich sein. Es ist doch recht erschütternd zu sehen, wie viele Einbürgerungsbewerber*innen an dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung scheitern, weil sie auch nach langjährigem Aufenthalt schlicht keine Ahnung von Grundrechten und Staatsaufbau haben. (ka)*

Dokumente:

BAMF, Bescheid v. 14.10.2025 (Dokument Nr. 4185 a)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Düsseldorf, B. v. 04.11.2025, 17 L 3620/25.A und 3613/25.A (Dokument Nr. 4185 b)

Einsender: HRRF-Newsletter

VG Minden, U. v. 23.04.2025, 1 K 1055/22.A (Dokument Nr. 4185 c)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

HessVGH: Kein subsidiärer Schutz für eritreische Staatsangehörige wegen drohender Einberufung zum Nationaldienst

Der HessVGH entschied, dass eritreischen Staatsangehörigen, die mit einer Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea rechnen müssen und die durch die Abgabe der sogenannten Reueerklärung den Diaspora-Status erhalten können, kein subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.

Das BAMF stellte für den Kläger ein Abschiebungsverbot fest. Seine auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gerichtete Klage blieb vor dem VG Kassel erfolglos. Die dagegen gerichtete Berufung wies der HessVGH zurück. Zwar bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Einberufung in den Nationaldienst für zurückkehrende eritreische Staatsangehörige. Auch drohe jedenfalls im militärischen Teil des Nationaldienstes eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Der Kläger könne sich aber einer solchen Einberufung dadurch entziehen, dass er den sogenannten Diaspora-Status erlange. Er erfülle die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere könne er die Aufbausteuer entrichten. Auch die Abgabe einer Reueerklärung sei ihm zumutbar. Die Revision zum BVerwG wurde zugelassen.

Anmerkung des Einsenders*: Der HessVGH stellt sich mit diesem Urteil, in dem die Abgabe einer Reueerklärung wieder für zumutbar erklärt wird, explizit gegen die Rechtsprechung des BVerwG (U. v. 11.10.2022, 1 C 9.21) und das Rundschreiben des BMI vom August 2023 (https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2023/10/Laenderschreiben-BMI_Auslaenderrechtliches-Pass-und-Dok.pdf), in dem es hieß: Die Unzumutbarkeit, eine „Reueerklärung"*

unter diesen Voraussetzungen abzugeben, gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck sowie Aufenthalts- und (asylrechtlichem) Schutzstatus. Bislang ist das Erfordernis einer „Reueerklärung" nur im Zusammenhang mit eritreischen Staatsangehörigen bekannt geworden. Was das Urteil konkret für die Verwaltungspraxis bedeuten wird, ist noch unklar.

Anmerkung der Redaktion: *Nach der Rechtsprechung des BVerwG steht § 10 Abs. 1 AufenthG der Erteilung der AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entgegen, solange das Asylverfahren nicht insgesamt abgeschlossen ist. Schon aus diesem Grund wollen Aufstockerklagen gut überlegt sein. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist bis Juli 2027 ausgesetzt, bei der AE nach § 25 Abs. 3 aber bei Vorliegen humanitärer Gründe möglich. Ob vorliegend die Klage wirklich sinnvoll war? Ohne Kläger kein Richter wäre vielleicht besser gewesen. (ka)*

Dokument:

HessVGH, PM zum U. v. 29.10.2025, 2 A 1578/25.A (Dokument Nr. 4186)

Einsender: Hessischer Flüchtlingsrat

VG Karlsruhe: Flüchtlingsstatus für Mitglied der KdAG wegen Foto auf chinesischer Website

Mit Urteil vom 03.07.2025 erkennt das VG Karlsruhe einem Mitglied der Kirche des Allmächtigen Gottes (KdAG) aus China die Flüchtlingseigenschaft zu. Zwar sei die Aktivität des Klägers in der KdAG weiterhin untergeordnet, jedoch werde der Kläger auf der chinesischen Website „Anti-Almighty-God Alliance" mit Foto und eindeutig identifizierbar erwähnt. Diese Seite sei dem chinesischen Staat zuzuordnen. Dem Kläger drohe somit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückkehr Verfolgung durch den chinesischen Staat, der ihm eine oppositionelle Haltung aus religiösen Gründen zumindest zuschreibe.

Dokument:

VG Karlsruhe, U. v. 03.07.2025, A 1 K 4327/23 (Dokument Nr. 4187)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

Abschiebungsverbote betreffend Angola für alleinstehende Frau

Das VG Minden stellt fest, dass die Möglichkeiten alleinstehender Frauen in Angola ohne Berufsausbildung und ohne Unterstützung durch einen Familienverband, im Falle ihrer Rückkehr ihren allgemeinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, als schwierig einzuschätzen sind. Es spricht der Klägerin Abschiebungsverbote zu, da sie als Frau im Alter von 65 Jahren ohne Unterstützung nicht in der Lage sein wird, das Existenzminimum für sich und ihre beiden Enkel zu erwirtschaften. Auch für andere vulnerable Personen kämen Abschiebungsverbote in Betracht. Bei arbeitsfähigen, männlichen Personen beurteilt das VG die Lage anders und verweist insbesondere auch auf die Rückkehrhilfen.

Dokument:

VG Minden, U. v. 05.09.2025, 15 K 890/25.A (Dokument Nr. 4188)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

Zu schön, um nicht aufzufallen

Weil sich die kurdisch-separatistische Organisation Komala im irakischen Exil der „jungen und attraktiven" Klägerin bewusst bedient habe, um sie öffentlichkeitswirksam in ihren Filmen mitwirken zu lassen, steht der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zu. Iranische Sicherheitsbehörden werden schon genauer hinschauen. Die eher geringen Kenntnisse der Klägerin über die Komala schaden nicht. Es komme auf die Sicht des Verfolgungsakteurs an. Über den Einzelfall hinaus fasst das VG Köln die Verfolgungslage kurdischer Aktivist*innen im Iran umfassend zusammen.

Dokument:

VG Köln, U. v. 22.08.2025, 12 K 2473/22.A (Dokument Nr. 4189)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

Zwangsheirat in Pakistan als geschlechtsspezifische Verfolgung

Das VG Trier hat die Bundesrepublik verpflichtet, einer pakistanischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Klägerin war von einer Zwangsheirat durch ihren Onkel mit einem deutlich älteren Mann bedroht. Das Gericht sah hierin eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlung gem. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht.

Anmerkung der Redaktion: *Der EuGH, U. v. 16.01.2024, Rs. C-621/21, hat entschieden, dass Frauen insgesamt als soziale Gruppe anzusehen sind und sich bei geschlechtsspezifischer Verfolgung auf Flüchtlingsschutz berufen können. In der Beratungspraxis sollte nicht vergessen werden, die frauenspezifischen Fluchtgründe mit abzufragen, damit diese nicht möglicherweise scham- oder kulturbedingt unerwähnt bleiben. (cb)*

Dokument:

VG Trier, U. v. 04.09.2025, 10 K 4590/24.TR (Dokument Nr. 4190)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

VG Düsseldorf: Georgien wohl kein sicherer Herkunftsstaat mehr

In einem umfangreichen Hinweisbeschluss legt das VG Düsseldorf dar, dass die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat aufgrund aktueller politischer Entwicklungen dort nicht mehr haltbar sei. Das VG sieht dies als „acte éclairé", sodass eine Vorlage an den EuGH entbehrlich sei. Aus der Rechtsprechung des EuGH zieht das VG die Rechtfertigung, entgegen der Gesetzeslage zu entscheiden, weil die gesetzliche Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nur zulässig ist, wenn sie gerichtlicher Prüfung unterliegt.

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 30.07.2025, 30 K 3228/25.A (Dokument Nr. 4191)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

Irak: nicht-staatliche Verfolgung von Konvertit*innen

Im Zweitantragsverfahren lehnte das BAMF den Asylantrag des irakischen Antragstellers als unzulässig ab und verneinte Abschiebungsverbote hinsichtlich des Herkunftslands. Das VG Minden bestätigt die Unzulässigkeit des Asylantrags, verpflichtet die Bundesrepublik aber zur Feststellung eines Abschiebungsverbots. Da nationale Abschiebungsverbote nicht Gegenstand des Asylverfahrens im anderen EU-Mitgliedsstaat waren, kommt es auf Wiederaufnahmegründe nicht an. Das VG ist von der Konversion des Klägers überzeugt und legt umfangreich dar, dass Konvertiten nichtstaatliche Verfolgung durch Familien, Clans, Milizen und Andere drohen kann. Der Staat sei nicht schutzfähig. Ob die Gefährdung des Klägers den internationalen Schutz rechtfertigt, konnte wegen der Unzulässigkeit des Asylantrags offen bleiben.

Dokument:

VG Minden, U. v.09.04.2025, 12 K 3518/24.A (Dokument Nr. 4192)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

VG Köln zu frauenspezifischer Verfolgung im Irak

Die Klägerin trug zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft vor, im Irak mit Erlaubnis ihres Vaters ein Studium begonnen zu haben, dann aber durch die Eltern zu einer zwangsweisen Ehe mit einem verheirateten Mann gedrängt worden zu sein. Maßgeblich für die Verknüpfung von Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung war für das VG Köln die identitätsprägende Einstellung der Klägerin zu Werten wie Gleichbehandlung, Gleichberechtigung und Unabhängigkeit von Frauen. Insoweit gehöre sie einer sozialen Gruppe im Sinne der Rechtsprechung des EuGH an. Schutz durch den irakischen Staat ist angesichts der Vielzahl ungeahn-

deter Übergriffe gegen Frauen nicht zu erlangen. Eine inländische Fluchtalternative gibt es nicht mangels Sicherung des Existenzminimums.

Dokument:

VG Köln, U. v. 07.04.2025, 27 K 4789/222.A (Dokument Nr. 4193)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

Folge- und Zweitantrag

VG Halle zu europarechtlichen Implikationen von § 71a AsylG und zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach Afghanistan gem. § 60 Abs. 5 AufenthG

Das VG befasst sich ausführlich mit der Auslegung von § 71 und § 71a AsylG im Lichte der Vorgaben der EU-VerfahrensRL. Der Kläger beantragte im Oktober 2015 in Schweden Asyl. Sein Antrag wurde abgelehnt, weil er Schweden verlassen hatte. Im April 2016 beantragte er erstmals in Deutschland Asyl. Dieser Antrag wurde im Mai 2016 als unzulässig abgelehnt, seine Abschiebung nach Schweden angeordnet und im November 2016 vollzogen. Am selben Tag beantragte der Kläger in Schweden ein weiteres Mal Asyl. Der Antrag wurde im März 2018 abgelehnt, weil der Vortrag unglaubhaft sei. Nach Machtübernahme der Taliban in Afghanistan beantragte der Kläger im Dezember 2021 erneut in Schweden Asyl. Dieser Antrag wurde im Oktober 2022 abgelehnt. Das zuständige Gericht in Malmö wies die dagegen erhobene Klage am 31.10.2023 ab. Das Urteil wurde rechtskräftig. Am 22.01.2024 beantragte der Kläger beim BAMF erneut Asyl. Im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung lehnte Frankreich am 30.01.2024 die Übernahme des Klägers ab, teilte aber mit, der Kläger habe in Frankreich am 07.12.2023 Asyl beantragt. Schweden lehnte am 14.02.2024 die Übernahme des Klägers ab und verwies auf Frankreich. Nach Remonstration erklärte Frankreich am 04.06.2024 seine Zuständigkeit und Bereitschaft zur Übernahme. Eine Überstellung erfolgte jedoch nicht. Mit Bescheid vom 10.03.2025 lehnte das BAMF den Asylantrag vom 22.01.2024 als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Asylantrag sei unzulässig, wenn bei einem Zweitantrag nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen sei. Es sei nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt seien, also Wiederaufgreifensgründe vorlägen. Das sei jedoch nicht der Fall.

Das VG vertritt nach umfangreicher Erörterung der Änderung des § 71a Abs. 1 AsylG die Auffassung, die Vorschrift sei i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VwVfG so auszulegen, dass der Zugang zu einem weiteren Asylverfahren nicht enger sei als bei § 71 Abs. 1 AsylG. Ferner sei § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VwVfG einschränkend auszulegen. Der Wortlaut sei schon bei rein nationaler Betrachtung zu weit, wie die systematische Auslegung mit § 51 Abs. 2 VwVfG ergebe. Danach komme es entscheidend nur auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Betroffenen an, nicht auf die tatsächliche Änderung. Anderenfalls bliebe für die Nr. 1 kaum ein Anwendungsbereich. Allerdings sei die Norm aufgrund europarechtlicher Vorgaben noch weiter einzuschränken. Bei Nr. 1 genüge es, wenn sich die Sachlage zu Gunsten des Asylantragstellers geändert habe, also jetzt für ihn sprechende Tatsachen zu berücksichtigen seien, die im früheren Verfahren nicht berücksichtigt wurden. Nr. 2 sei erfüllt, wenn bisher nicht berücksichtigte Beweismittel, die dazu beitragen könnten, internationalen Schutz zu gewähren, vorliegen. Damit ist die Möglichkeit, die Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32 schafft, vollumfänglich ausgeschöpft. Eine darüberhinausgehende Einschränkung des Zugangs zu einem Zweitantrag (europarechtlich: Folgeantrag) sei von der RL nicht gedeckt. Die Voraussetzungen des § 71a Abs. 1 AsylG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien im vorliegenden Sachverhalt aber nicht gegeben. Der Kläger habe gegenüber dem BAMF nur Umstände geltend gemacht, die bereits Gegenstand der Überprüfung durch die schwedischen Behörden waren. Dazu habe er eingeräumt, ein Teil seines Vortrages in Schweden habe nicht der Wahrheit entsprochen. Er habe auch keine Beweismittel eingereicht um seinen – als unglaubhaft eingestuften – Vortrag gegenüber den schwedischen Behörden zu untermauern.

Ihm sei aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zuzuerkennen, da ihm in Afghanistan unangemessene und unmenschliche Behandlung aufgrund der schlechten humanitären Verhältnisse drohe. Das BAMF stütze seine gegenteilige Auffassung darauf, er sei ein junger gesunder Mann ohne erwerbsfähigkeitsmindernde Umstände in Afghanistan. Das sei falsch. Zweifelhaft sei schon, ob der 35 Jahre alte Kläger unter den Verhältnissen in Afghanistan als junger Mann gelten könne. Jedenfalls sei er aber nicht gesund. Er habe großflächige Verbrennungen am Torso und rechten Oberarm erlitten, die narbig verheilt seien. Diese erheblichen Verletzungen behinderten ihn und seien auf dem stark umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt ein deutliches Handicap. Damit scheide eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts aus, unabhängig davon, ob der Kläger bei den in Afghanistan verbliebenen Familienmitgliedern Unterkunft finden könne. Er wäre voraussichtlich nicht in der Lage, seine Ernährung sicherzustellen. Auch spreche nichts für die Annahme, sein Bruder sei in der Lage den Lebensunterhalt des Klägers sicherzustellen, weil jener bereits für seine Mutter und zwei Schwestern verantwortlich sei.

Dokument:

VG Halle, U. v. 03.07.2025, 5 A 102/25 (Dokument Nr. 4194)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Drittstaatenfälle

BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nicht-vulnerable männliche Schutzberechtigte in Griechenland

Dem Kläger, syrischer Staatsangehöriger, war in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden. Im Juni 2018 reiste er nach Deutschland. Das BAMF lehnte seinen weiteren Asylantrag als unzulässig ab und drohte die Abschiebung nach Griechenland an. Seine Klage dagegen blieb erfolglos. Der HessVGH wies die Berufung zurück, ließ aber die Revision des Klägers gem. § 78 Abs. 8 AsylG („Tatsachenrevision“) zu.

Das BVerwG wies diese nun zurück und argumentierte: Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nicht-vulnerablen männlichen international Schutzberechtigten drohe nach Rückkehr in Griechenland keine Verletzung ihrer Rechte gem. Art. 4 EU-GRCh (erniedrigende oder unmenschliche Lebensbedingungen). Die allgemeine Lagebeurteilung des HessVGH treffe auch auf Grundlage der aktuellen Erkenntnislage des BVerwG zu. Es sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage gerieten, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Für ihren Unterkunftsbedarf sei es zumutbar, auch auf Notschlafstellen jenseits der durch Hoheitsträger und gesellschaftliche Organisationen vorgehaltenen Einrichtungen auszuweichen. Sei es nicht möglich, einen gegebenenfalls auch nur zeitweise verfügbaren Platz in einer der verschiedenen in Griechenland von hoheitlichen Trägern oder gesellschaftlichen Organisationen betriebenen Einrichtungen zu erhalten, so seien sie darauf verwiesen, sich, gegebenenfalls unterstützt durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer der zahlreichen Hilfsorganisationen und/oder nationalitätenbezogenen Gemeinschaften, eine Schlafstelle, notfalls auch in behelfsmäßigen Unterkünften, Wohncontainern, Zeltstädten, faktisch geduldeten Siedlungen oder sonstigen einfachsten Camps mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen zu suchen. Ihre Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung könnten sie im Übrigen durch eigene Erwerbstätigkeit decken, anfangs in der sogenannten Schat-

tenwirtschaft. Hinzu treten gegebenenfalls Unterstützungsleistungen von Hilfsorganisationen und Dritten. Das Gericht bekräftigt damit seine bisherige Rechtsprechung (U. v. 16.04.2025, 1 C 18.24 und 1 C 19.24).

Dokument:

BVerwG, PM zum U. v. 23.10.2025, 1 C 11.25 (Dokument Nr. 4195)

Griechenland: Tohuwabohu in der Rechtsprechung

Das BVerwG geht davon aus, dass es „nicht-vulnerablen" schutzberechtigten Personen zumutbar sei, nach Griechenland zurückzukehren. Insbesondere sei es dort auch möglich, eine Unterkunft zu finden. Das VG Hamburg legt in einem ausführlich begründeten Beweisbeschluss substantiiert dar, warum es Zweifel an dieser Einschätzung hegt, und holt daher eine Auskunft vom Auswärtigen Amt ein. Auch das Online-Portal „Migazin" berichtet unter dem 07.10.2025, dass drastische Einschnitte bei dem „Unterbringungsprogramm Helios" geplant seien. Insbesondere würden die Mietzuschüsse für Geflüchtete vollständig eingestellt. Etwas unklar bleibt dabei, ob hier wirklich „Helios" gemeint ist, oder nicht eher dessen Nachfolgeprogramm „Helios+".

Mehrere Verwaltungsgerichte sehen sich zudem veranlasst, klarzustellen, dass Personen, die entsprechend ernsthaft erkrankt sind, nicht zugemutet werden kann, Arbeit in der „Schattenwirtschaft" zu suchen. So entscheiden es beispielsweise das VG Hamburg im Falle eines an PTBS erkrankten Mannes und das VG Trier im Falle eines Mannes mit einer nicht näher spezifizierten chronischen Erkrankung und in einem weiteren Fall eines Mannes, der wegen einer Verletzung am Bein in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

Strittig ist weiterhin, ob diese Rechtsprechung auch, wie das BAMF meint, auf Frauen übertragen werden kann. Die überwiegende Rechtsprechung lehnt das ab. So meint etwa das VG Wiesbaden, dass Frauen in dem Umfeld, in das sie bei einer Rückkehr gelangen würden, als vulnerabel anzusehen seien. Es gebe deutlich mehr männliche als weibliche Flüchtlinge. Auch entspreche es allgemeiner Lebenserfahrung, dass Lebensumstände auf der Straße überaus rau seien. Der Mangel an Struktur, sozialer Kontrolle und Verantwortlichkeit sowie an Perspektiven im Umfeld obdachloser, männlicher Flüchtlinge lasse erwarten, dass das Recht des Stärkeren gelte.

Demgegenüber meint das VG Karlsruhe, dass sich die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts auf Frauen übertragen lassen. Dem stehe nicht entgegen, dass ihnen eine Beschäftigung „im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht in gleichem Maße offenstehen mag wie Männern", da ihnen stattdessen „anderweitige Arbeitsfelder wie in der Tourismusbranche und im Dienstleistungsbereich offenstehen". An welche Arten von Dienstleistungen, die vornehmlich weiblichen Beschäftigten offenstehen, der Einzelrichter dabei wohl gedacht haben mag, bleibt sein Geheimnis.

Noch weiter geht das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht (BVGer): Das dort erst- und letztinstanzlich für Klagen gegen Asylbescheide zuständige Gericht hat entschieden, dass die Aufnahmesituation schutzberechtigter Familien mit Kindern in Griechenland nicht so unsicher sei, dass eine Rücküberstellung nach dort von vornherein auszuschließen sei. Von Familien dürften trotz schwieriger Ausgangslage im Rahmen ihrer Möglichkeiten konkrete Anstrengungen erwartet werden, sich ein Leben in Griechenland aufzubauen, ihre Lebenssituation nachhaltig zu sichern und sich bei Bedarf an staatliche Einrichtungen oder Sozialbehörden sowie an karitative Organisationen zu wenden, um erforderlichenfalls notwendige Hilfe zu erhalten. Anderes gelte nur, wenn Betroffene aufzeigen könnten, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht gelungen sei, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen.

Anmerkung der Redaktion: *Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) kritisiert das Urteil des BVGer in einer Pressemitteilung vom 02.10.2025 als Verschärfung der in der Schweiz bislang angewandten Standards für die Beurteilung der Aufnahmesituation anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland. Dass das BVGer in der sehr wahrscheinlichen Obdachlosigkeit der in dem Verfahren betroffenen Familie nach ihrer Rückkehr nach Griechenland kein Hindernis für eine Abschiebung sehe, sei aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar, zumal minderjährige Kinder involviert seien. Die SFH hatte bereits mehrfach kritisiert, dass das Gericht in seinen Urteilen bei staatlichen Lücken auf die Möglichkeit der Unterstützung durch NGOs vor Ort verweise, der griechische Staat die Arbeit dieser Organisationen jedoch seit Jahren massiv einschränke.* *(ho)*

Dokument:

VG Hamburg, B. v. 26.09.2025, 12 A 7005/25 (Dokument Nr. 4196 a)

MIGAZIN: „Griechenland kürzt Sozialleistungen für Asylberechtigte auf das „absolut notwendige", Online-Artikel v. 07.10.2025 (Dokument Nr. 4196 b)

VG Hamburg, B. v. 11.08.2025, 12 AE 5594/25 (Dokument Nr. 4196 c)

Einsenderin: RAin Lea Michalke Hamburg

VG Trier, B. v. 13.05.2025, 8 L 3588/25.TR (Dokument Nr. 4196 d)

VG Trier, U . v. 16.07.2025, 8 K 4407/24.TR (Dokument Nr. 4196 e)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

VG Wiesbaden, U. v. 04.07.2025, 7 K 754/23.WI.A (Dokument Nr. 4196 f)

VG Karlsruhe, B. v. 31.10.2025, A 18 K 9754/25 (Dokument Nr. 4196 g)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Schweiz. BVGer, U. v. 11. 09. 2025, D-2590/2025 (Dokument Nr. 4196 h)

VG Halle: Systemische Mängel für Familie in Bulgarien

Das VG Halle entscheidet, dass einer syrischen Familie mit sechs minderjährigen Kindern im Fall einer Rückführung nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung drohe, weil sie voraussichtlich länger andauernder Obdachlosigkeit ausgesetzt und nicht in der Lage sein werden, sich durch Arbeit zu erhalten. Zwar habe der Familienvater nach seinen Angaben in der Vergangenheit in Bulgarien gearbeitet. Angesichts gestiegener Zahl der nach Bulgarien eingereisten Personen werde aber die Situation auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt erschwert. Auch unter Berücksichtigung der geringeren Lebenshaltungskosten in Bulgarien könne im konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass es ihm gelingen werde, ein Einkommen zu erwirtschaften, das zur Existenzsicherung der Familie ausreiche. Die beiden älteren, schulpflichtigen Kinder könnten zum Familieneinkommen, wenn überhaupt, allenfalls geringfügig beitragen. Da die jüngsten Kinder noch nicht schulpflichtig seien, komme eine Berufstätigkeit der Mutter in nennenswertem Umfang nicht in Frage.

Dokument:

VG Halle, U. v. 08.04.2025, 6 A 192/24 HAL (Dokument Nr. 4197)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

OVG Berlin-Brandenburg: Deutschkenntnisse verblassen nicht pauschal

Das Auswärtige Amt hatte argumentiert, die 2021 im Senegal mit Zertifikat bescheinigten Sprachkenntnisse des Antragstellers seien mangels anschließender Sprachpraxis verblasst. Dagegen argumentierte das OVG: Ein vier Jahre altes Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse könne in einem Visumverfahren nicht pauschal mit der Begründung zurückgewiesen werden, es sei zu alt. Der Kläger habe die Sprachprüfung gem. Zertifikat nicht nur knapp, sondern mit „gut" bestanden (86 von 100 Punkten). Außerdem seien die Verzögerungen im Visumverfahren maßgeblich auf die beteiligten deutschen

Behörden zurückzuführen, so dass nicht nachvollziehbar sei, warum der Kläger eine erneute Sprachprüfung ablegen solle. Das OVG verpflichtete deswegen das AA per einstweiligen Anordnung, dem Kläger ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Anmerkung des Einsenders: *Einen Parallelantrag der deutschen Ehefrau des Klägers wies das OVG zurück, weil ein eigener Anspruch einer in Deutschland lebenden Familienangehörigen auf Erteilung des Visums an den Angehörigen, der einen Zuzug durch Familienzusammenführung erstrebe, sich weder aus dem AufenthaltsG noch aus der FamilienzusammenführungsRL oder unmittelbar aus Art. 6 GG ergebe.*

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 26.09.2025, OVG 3 S 60/25 (Dokument Nr. 4198)

Einsender: HRRF-Newsletter

OVG Berlin-Brandenburg zur „informellen Bekanntgabe" eines Aufnahmebescheids gem. § 23 AufenthG

Ein Resettlement-Aufnahmebescheid gem. § 23 AufenthG könne auch anders als durch Aushändigung des schriftlichen Bescheids bekanntgegeben und damit wirksam werden, so das OVG. Die Bundesregierung wurde im einstweiligen Rechtsschutz verpflichtet, der Klägerin die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. In der Behördenakte befinde sich ein unterschriebener und mit Rechtsmittelbelehrung versehener Aufnahmebescheid des BAMF. Dieser sei der Antragstellerin zwar nicht ausgehändigt worden, jedoch könne ein Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG nicht nur schriftlich oder mündlich, sondern auch in anderer Weise, etwa durch konkludentes Verhalten, erlassen und bekanntgegeben werden.

Es geht um eine aus dem Südsudan stammende, chronisch kranke Frau und ihre Familienangehörigen, die Anfang Mai 2025 in Nairobi auf den Flug nach Deutschland warteten, bevor dieser aus politischen Gründen kurzfristig abgesagt wurde. Für die Antragstellerin sei bereits ein Visumverfahren und ein Verfahren zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer eingeleitet und eine Gesundheitsprüfung durchgeführt worden. Auch habe sie an einem kulturellen Vorbereitungskurs für die Aufnahme in Deutschland teilnehmen können. Das habe sie nur so verstehen können, dass die Aufnahmeentscheidung schon zu ihren Gunsten getroffen wurde. Selbst wenn man dies anders sehen wolle, sei die Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung jedenfalls dadurch erfolgt, dass ihr ein Flugplan übermittelt wurde, wonach sie am 8. Mai 2025 von Nairobi nach Deutschland geflogen werden sollte, und sie zu diesem Zweck Anfang Mai nach Nairobi geflogen worden sei. Die Mitteilung des Flugplans verbunden mit detaillierten Anweisungen zum mitzuführenden Gepäck und der nachfolgende Transfer nach Nairobi hätten nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt nur als Mitteilung der verbindlichen Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland verstanden werden können.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 29.10.2025, OVG 3 S 113/25 (Dokument Nr. 4199)

Aufenthaltstitel

OVG Bremen: Nichtanrechenbarkeit von Voraufenthaltszeiten gem. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG bei Täuschung

Der Kläger hatte die Ausländerbehörde mehrere Jahre darüber getäuscht, dass er Unionsbürger sei. Nachdem er seine wahre Staatsangehörigkeit offenbart hatte, beantragte er die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG. Das OVG bestätigt die Ablehnung des Antrags: Dem Kläger fehle die erforderliche Voraufenthaltszeit. Er habe im fraglichen Zeitraum weder Aufenthaltserlaubnis, Gestattung noch Duldung besessen. Zwar sei der Aufenthalt nach allg. Ansicht bereits dann geduldet, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Duldung nach § 60a AufenthG vorlägen, insbesondere weil ein Abschiebungshindernis bestand oder der Aufenthalt durch die zuständige Behörde faktisch gestattet wurde. Der Aufenthalt des Klägers in Deutschland sei aber nicht „faktisch gestattet" gewesen. Die Behörde nahm vielmehr irrig an, er besitze ein kraft Gesetzes bestehendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger. Zeiten, in denen Behörden aufgrund von Täuschungshandlungen irrig annehmen, der Betroffene sei als Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt, könnten im Rahmen von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG aber nicht berücksichtigt werden, wenn während dieses Zeitraums einer Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstanden.

Das Gericht verneinte auch ein Aufenthaltsrecht aus Art. 8 EMRK (Schutzbereich Privatleben) für den minderjährigen Sohn des Klägers. Kinder im Grundschulalter hätten allenfalls ausnahmsweise ein relevantes eigenständiges Privatleben, das von der Beziehung zu ihren Eltern unabhängig sei. Der Sohn des Klägers sei in keiner anderen Lage als jedes zehnjährige Kind, das sich in einer neuen Schule einleben und neue Freunde finden muss, weil es mit seinen Eltern und Geschwistern umzieht. Zwar liege im vorliegenden Fall der Umzugsort im Ausland, aber es handele sich um ein europäisches Land, dessen Sprache der Sohn spreche und in dem seine Eltern sich gut auskennen würden, so dass sie ihm bei der Eingewöhnung helfen könnten.

Dokument:

OVG Bremen, B. v. 17.10.2025, 2 LA 294/23 (Dokument Nr. 4200)

Einsender: Veröffentlichungskommission des OVG Bremen

Aufenthaltsbeendigung

VGH BW zu Abschiebungsandrohung bei Familien mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit

Die Beschwerde führen ein Ehepaar mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und deren Kind mit mutmaßlich doppelter Staatsangehörigkeit. Sie hatten mit befristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine gelebt. Der VGH legt dar, dass der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht hat von der Öffnungsklausel in der MassenzustromRL, wonach die Mitgliedsstaaten weiteren Personengruppen als den europarechtlich Begünstigten Schutz gewähren können. Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG kämen daher voraussichtlich nicht in Betracht. Die Abschiebungsandrohung, die den Beschwerdeführern jeweils die Abschiebung „nach Ägypten oder Aserbaidschan" androht, dürfte hingegen rechtswidrig sein: Die Rechte des Kindes aus Art. 8 EMRK dürften entgegenstehen, solange kein Staat für eine gemeinsame Einreise der Familie feststehe.

Dokument:

VGH BW, B. v. 29.07.2025, 12 S 356/24 (Dokument Nr. 4201)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

BayVGH: generalpräventive Ausweisung wegen Identitätstäuschung zulässig

Die Klägerin reiste 2001 in das Bundesgebiet ein und stellte unter falschem Namen und Herkunftsland einen Asylantrag, der teilweise zum Erfolg führte. Die falsche Identität flog im Rahmen von Ermittlungen gegen ihren Sohn auf. Der BayVGH bestätigt das Urteil des VG Ansbach und führt insbesondere aus, eine Ausweisung könne sich auch allein auf generalpräventive Erwägungen stützen. Dies gelte gerade im Migrationsstrafrecht, um andere Ausländer von der Begehung entsprechender Straftaten abzuhalten. Eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG dar. Trotz 25-jährigen Aufenthalts kann die Ausweisung verhältnismäßig sein im Hinblick auf die Abschreckungswirkung. Wer strafrechtlich verurteilt wird, ist nicht integriert in Sinne eines faktischen Inländers ausländischer Staatsangehörigkeit.

Anmerkung der Redaktion: *Der Beschluss folgt dogmatisch der Rechtsprechung des BVerwG zur Generalprävention. Im konkreten Fall ist er bedenklich: Die Rechtsprechung des EGMR zu den faktischen Inländern ausländischer Staatsangehörigkeit wurde gerade im Zusammenhang mit Straftätern entwickelt, wobei der EGMR die Integration nicht an den strafrechtlichen Auffälligkeiten scheitern lässt, weil den Ausweisungsschutz nur braucht, wer gegen Gesetze verstoßen hat. Problematisch sind auch die Verhältnismäßigkeitserwägungen. Die Klägerin wurde zu einer Geldstrafe i. H. v. 100 Tagessätzen verurteilt. Eine solche Strafe steht nicht einmal der Einbürgerung zwingend entgegen, vgl. § 12a Abs. 1 S. 4 StAG. Spezialpräventiv ging vom Aufenthalt der Klägerin keine Gefahr für die öffentliche Ordnung mehr aus; die Straftat war auch nicht wiederholbar, da die Identität geklärt war. Der VGH betont jedoch das erhebliche staatliche Interesse an der Kenntnis der wahren Identität in Deutschland lebender Ausländer*innen, so dass die Abschreckungswirkung der Ausweisung gegenüber dem Bleibeinteresse der Klägerin überwiege. Der Fall zeigt weiter: Die Klägerin hatte ihre Falschangaben nicht selbst aufgedeckt. Hätte sie dies gegenüber dem BAMF getan und gegebenenfalls gemäß § 72 AsylG auf den asylrechtlichen Status verzichtet, hätte sie gemäß § 73b Abs. 5a AsylG der Verwertung ihrer Angaben in einem Strafverfahren widersprechen können. Das hätte sich auch auf die im Rückschluss feststellbaren Falschangaben in den Vorjahren ausgewirkt, weil sich das Verwertungsverbot auch hierauf bezieht. Wären keine anderen Beweismittel für die Falschangaben vorhanden gewesen, hätte die Klägerin freigesprochen werden müssen. Wenn sich die Linie des VG Ansbach und des BayVGH durchsetzt, ist künftig regelmäßig mit Ausweisungen wegen ausländerrechtlicher Bagatelldelikte zu rechnen. Trotz dieser gravierenden Folgen und der dogmatischen Bedenken ließ der VGH nicht einmal die Berufung zu, sondern entschied im Beschlusswege. (ka)*

Dokument:

BayVGH, B. v. 21.07.2025, 19 ZB 25.892 (Dokument Nr. 4202)

VG Darmstadt zur Ukraine: Voraussichtlich Anspruch auf § 24 AufenhG trotz Voraufenthalt in Polen (Altfall)

Mit Beschluss vom 17.02.2025 ordnet das VG Darmstadt die aufschiebende Wirkung der Klage der im Dezember 2023 eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen an. Sie hatten zuvor bereits in Polen vorübergehenden Schutz erhalten. Das VG begründet ausführlich und lesenswert, warum der bereits in Polen zugesprochene vorübergehende Schutz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG nicht sperrt. Zu beachten ist, dass vorliegend die Einreise im Dezember 2023 und damit vor dem Ratsbeschluss vom Juli 2025 lag, in dessen Erwägungsgründen erstmals darauf hingewiesen wird, dass der vorübergehende Schutz abgelehnt werden soll, wenn er bereits in einem anderen Mitgliedsstaat gewährt wurde. Der Ratsbeschluss trat am 13.08.2025 in Kraft.

Dokument:

VG Darmstadt, B. v. 17.02.2025, 6 L 2702/24.DA (Dokument Nr. 4203)

Einsender: RAe Becher und Dieckmann, Bonn

Abschiebungshaft

BVerfG zu Rechtswidrigkeit von Freiheitsentziehungen ohne richterliche Haftanordnung

Die 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG entschied Anfang August über mehrere Verfassungsbeschwerden zur Abschiebehaft und gab ihnen statt (Pressemitteilung vom 28.10.2025). Die Beschwerdeführer*innen (Bf.) sollten abgeschoben werden und wurden festgenommen, bevor eine richterliche Haftanordnung vorlag. Ihre Rechtsbehelfe blieben erfolglos. Hiergegen wendeten sie sich mit ihren Verfassungsbeschwerden. Das BVerfG entschied: Die angegriffenen Entscheidungen verletzen sie insbesondere in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Für die Festnahmen existiert keine gesetzliche Grundlage.

Im Verfahren 2 BvR 330/22 hatte eine Verwaltungsbehörde die vorläufige Ingewahrsamnahme des Bf. auf Grundlage von Art. 8 und 9 der EU-AufnahmeRL (2013/33/EU) i. V. m. Art. 15 EU-RückführungRL (2018/115/EG) angeordnet. Das lehnte das BVerfG ab. Zwar könnten Regelungen in EU-Richtlinien, die an sich der Umsetzung in nationales Recht bedürften, in bestimmten Fällen auch unmittelbar angewendet werden. Eine unmittelbare Anwendung komme aber stets nur zugunsten eines Einzelnen, nicht zugunsten des Staates in Frage. In den weiteren Verfahren planten die jeweiligen ABH bereits vor den Festnahmen der Bf., sie vor ihrer Abschiebung in Haft zu nehmen. Warum die Amtsgerichte, bei denen die jeweiligen Anträge der Ausländerbehörden zuvor eingingen, vor den geplanten Festnahmen der Bf. keine Beschlüsse erließen, wurde von den Fachgerichten weder aufgeklärt, noch war es sonst erkennbar. Richterliche Entscheidungen über die Haftanträge wären vor der Festnahme möglich gewesen.

Im Verfahren 2 BvR 329/22 haben Amts- und Landgericht weder hinreichend aufgeklärt, welche Anstrengungen das Regierungspräsidium unternommen hat, um eine*n Richter*in zu erreichen, noch wurde untersucht, welche Vorkehrungen am AG getroffen worden waren, um eine*n Richter*in zu erreichen. Die Feststellung im angegriffenen Beschluss des AG, nach Ende der „Geschäftszeiten" des AG am Freitagnachmittag um 15 Uhr sei keine richterliche Entscheidung mehr zu erlangen gewesen, reiche nicht aus, weil es allgemein festgelegte Dienstzeiten für Richter*innen nicht gibt. Zudem oblag es den Gerichten, bei der Prüfung, ob eine richterliche Entscheidung unverzüglich im Sinne des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG nachgeholt wurde, eine dem Schutzzweck der Regelung entsprechende Gerichtsorganisation zu Grunde zu legen.

Anmerkung des Einsenders: *Geplante Festnahmen ohne vorherige richterliche Entscheidung sind unzulässig, Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG. Eine dem Richtervorbehalt unterliegende Freiheitsentziehung ist auch dann gegeben, wenn zwischen Festnahme und Richtervorführung „nur" ein Zeitraum von gut einer Stunde in Rede steht (das BVerfG findet hier die schöne Formulierung, dass der Richtervorbehalt keiner „Marginalitätsschwelle" unterliegt). Vollzugsbeamt*innen der Polizei, die von der Ausländerbehörde gebeten werden, Betroffene im Wege der Amtshilfe in Gewahrsam zu nehmen, können sich regelmäßig nicht mit Erfolg darauf berufen, dass zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine richterliche Anordnung nicht (mehr) rechtzeitig eingeholt werden könne. Ungeplante Festnahmen verlangen eine unverzügliche Vorführung vor die/den Haftrichter*in, Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG. Die Verfassung orientiert sich nicht an „Geschäftszeiten" der zuständigen Amtsgerichte; allgemein festgelegte Dienstzeiten für Richter*innen gibt es nicht. Zudem verlangt der Schutzzweck des Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG eine entsprechende Gerichtsorganisation. Aus hiesiger Sicht besonders irritierend ist die seit zig Jahren zu beobachtende, geradezu stupende Ignoranz nicht aller, aber vieler mit Festnahme- und Haftsachen befasster Behörden und Gerichte im Umgang mit Art. 104 GG. Auf meine Verfahrensstatistik (jede*r zweite Mandant*in jedenfalls teilweise zu Unrecht in Haft) verweise ich (https://www.lsfw.de/statistik.php). Dass das BVerfG in mit Abschiebungsverfahren zusammenhängenden Freiheitsentziehungssachen immer wieder korrigierend eingreifen muss und doch augenscheinlich wenig beachtet wird, ist kein gutes Zeichen. In wenigen Monaten tritt das mit noch mehr Freiheitsentziehungs- und -beschränkungsmöglichkeiten durchzogene GEAS in Kraft. Ich sehe dem mit Sorge entgegen.*

Dokumente:

BVerfG, B. v. 05.08.2025, 2 BvR 1191/22 (Dokument Nr. 4204 a)

BVerfG, B. v. 04.08.2025, 2 BvR 330/22 (Dokument Nr. 4204 b)

BVerfG, B. v. 04.08.2025, 2 BvR 392/22 (Dokument Nr. 4204 c)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

BGH zu erforderlichen Angaben im Haftantrag

Der BGH entschied, dass Haftanträge (insofern anders als bei polizeilicher Begleitung) für den Fall einer notwendigen ärztlichen Begleitung konkrete und auf den Einzelfall bezogene Angaben zur notwendigen Haftdauer auch dann enthalten müssen, wenn die Haft weniger als 6 Wochen andauern soll.

Dokument:

BGH, B. v. 09.09.2025, XIII ZB 83/22 (Dokument Nr. 4205)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

BGH: Haftrichter muss Akte nach RA durchsuchen

Dem Haftgericht lagen vor Entscheidung über den Hauptsacheantrag die Akten vor, aus denen sich ergab, dass der Betroffene im Vorinhaftierungsverfahren bereits anwaltlich vertreten war.

Der BGH weist darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Aktenbearbeitung dem Haftrichter die anwaltliche Vertretung aus dem Vorinhaftierungsverfahren hätte bekannt gewesen sein und er den Betroffenen hätte fragen müssen, ob dieser Anwalt ihn auch im Hauptsacheverfahren vertreten soll. Da dies unterblieb, war die Haft rechtswidrig.

Dokument:

BGH, B. v. 09.09.2025, XIII ZB 36/22 (Dokument-Nr. 4206)

LG Traunstein zur europarechtlichen Konformität des Abschiebungshaftvollzuges in der JVA Erding

Das LG Traunstein entschied, der Abschiebungshaftvollzug in der JVA Erding sei 2021 nicht europarechtskonform und damit rechtswidrig gewesen. Der BGH habe hinsichtlich der Abschiebungshafteinrichtung Hof entschieden, dass tägliche Einschlusszeiten von 14 Stunden und monatliche Besuchszeiten von vier Stunden über das Maß an Einschränkungen hinausgingen, das unbedingt erforderlich sei, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten (BGH, B. v. 26.03.2024, XIII ZB 85/22). Die Einschlusszeiten in Erding seien noch restriktiver gewesen. Somit sei der Grundsatz verletzt, dass die Haftbedingungen so auszugestalten seien, dass so weit wie möglich verhindert werde, dass die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt (vgl. EuGH, U. v. 10.03.2022, Rs. C-519/20, Rn. 45).

Dokument:

LG Traunstein, B. v. 26.09.202205, 4 T 3408/21 (Dokument Nr. 4207)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Prozessrecht

Anforderungen an Sofortvollzugsanordnungen

Das VG Gelsenkirchen bekräftigt die Aufgabe seiner Rechtsprechung, wonach ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Entscheidung über die nachträgliche zeitliche Befristung eines Aufenthaltstitels bereits daraus folge, dass sich andernfalls der unrechtmäßige Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet weiter verfestige.

Anmerkung der Redaktion: *Es ist schon erstaunlich, über wie viele Jahre hinweg große Teile der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einschließlich etwa des OVG NRW in ausländerrechtlichen Verfahren die Grundstruktur des Gesetzes, wonach Klagen gegen Ausweisungsverfügungen oder gegen nachträgliche zeitliche Befristungen von Aufenthaltstiteln aufschiebende Wirkung haben, ins Gegenteil verkehrten, indem sie nahezu jede formelhafte Begründung für eine Sofortvollzugsanordnung ausreichen ließen. Das Argument, wer ausreisepflichtig sei, dürfe seinen Aufenthalt nicht durch einen Rechtsbehelf in die Länge ziehen, ist tautologisch und wiederholt nichts anderes als das allgemeine Vollzugsinteresse. Diese Folge der aufschiebenden Wirkung nimmt das Gesetz gerade in Kauf. Es wurde höchste Zeit, Ausländerbehörden mehr Mühe aufzubürden, um ein einzelfallbezogenes besonderes Vollzugsinteresse darzulegen. (ka)*

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 08.09.2025, 16 L 1303/25 (Dokument Nr. 4208)

Einsender: Rechtsanwalt Johannes Palm, Dortmund

Migrationssozialrecht

EuGH – Schlussantrag des GA: Anspruch auf Aufnahmeleistungen trotz Dublin-Überstellungsentscheidung

Im Vorabentscheidungsersuchen des BSG zur Auslegung der RL 2013/33/EU (Aufnahmebedingungen) und RL 2013/32/EU (gemeinsames Asylverfahren) geht es materiell darum, ob der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG (nur „Bett, Brot und Seife“ für Dublin-Fälle) europarechtswidrig ist. Das BAMF lehnte einen Asylantrag gemäß der Dublin-III-VO als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung in das Land des Asylerstantrags an. Wegen seiner Ausreisepflicht wurden dem Antragsteller gem. AsylbLG nur noch in beschränktem Umfang Sachleistungen bewilligt (Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall). Geldleistungen erhielt er nicht.

Generalanwalt Richard de la Tour vertritt in seinen Schlussanträgen vom 23.10.2025 die Auffassung, dass trotz Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-VO Asylbewerber*innen Anspruch auf materielle Aufnahmeleistungen behalten. Eine nationale Vorschrift, die Asylbewerber*innen nach der Dublin-Überstellungsentscheidung automatisch von Kleidung und Geldleistungen ausschließt, sei unionsrechtswidrig. In diesen Fällen sei eine Leistungskürzung nur zulässig, wenn der Asylantrag im zuständigen Staat bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Der Begriff „Antragsteller“ gelte ohne Ausnahme. Der Aufnahmestaat müsse während eines laufenden Asylverfahrens Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Geldleistungen sicherstellen, um einen angemessenen Lebensstandard i. S. d. Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU zu gewährleisten. In den meisten Fällen folgt der EuGH der Auffassung des GA. Mit einem Urteil ist aber erst in einigen Monaten zu rechnen.

Anmerkung der Redaktion*: Folgt der EuGH dieser Argumentation, ist § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG nicht zu halten. Selbst der frühere § 1a Abs. 7 AsylbLG war danach europarechtswidrig, weil jeder Automatismus, der beim Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Leistungskürzung führt, europarechtswidrig ist. Gilt aber europarechtlich die Aufenthaltsgestattung weiter, ist § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht anwendbar, weil diese Norm ausschließlich für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung gilt. Ein Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“ ist damit unzulässig. (ho)*

Dokumente:

EuGH, Schlussantrag des GA v. 23.10.2025, Rs. C-621/24 (Dokument Nr. 4209 a)

Vorabentscheidungsersuchen BSG v. 24.09.2024 (Dokument Nr. 4209 b)

UN-Sozialausschuss fordert von Deutschland existenzsichernde Unterstützung eines Geflüchteten

Aufgrund einer Individualbeschwerde hat der Sozialausschuss der Vereinten Nationen deutsche Behörden per Eilbeschluss aufgefordert, einem Geflüchteten existenzsichernde Leistungen zu gewähren. Ihm war zuvor aufgrund des AsylbLG jegliche Unterstützung – einschließlich Unterbringung und Lebensmittel – entzogen worden.

Nach Mitteilung der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) wurde in diesem Fall erstmals eine Individualbeschwerde aus Deutschland beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR – UN-Sozialausschuss) eingelegt. An diesen Ausschuss kann sich wenden, wer eine Verletzung von Rechten geltend macht, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte (UN-WSK-Pakt) garantiert werden (z. B. Zugang zu einem Sozialsystem, das eine grundlegende Versorgung u. a. mit Unterkunft, Lebensmitteln und sanitären Einrichtungen umfassen muss).

Der Pakt hat in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes und ist daher auch bei der Auslegung deutscher Gesetze zu beachten. Wenn deutsche Gerichte einer drohenden Verletzung dieser Rechte nicht abhelfen, kann seit Juli 2023 Beschwerde beim UN-Sozialausschuss erhoben werden. Kurz nach Eingang der Beschwerde erließ der Ausschuss eine „interim measure", in der Deutschland aufgefordert wird, dem Bf. für die Dauer des Verfahrens Unterstützung in Form von „basic housing, healthcare and access to minimum subsistence support" zu gewähren („elementare Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Zugang zu einem Mindestmaß an lebensnotwendiger Unterstützung").

Die Entscheidung liegt bisher nicht im Volltext vor.

Dokumente:

PM Gesellschaft für Freiheitsrechte vom 30.10.2025 (Dokument Nr. 4210 a)

PM Pro Asyl vom 30.10.2025 (Dokument Nr. 4210 b)

Änderungsentwürfe zum AsylbLG

Die Bundesregierung plant, das AsylbLG durch mehrere Gesetzesänderungen an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu ändern. Bisher absehbar sind

- das „Leistungsrechtsanpassungsgesetz", mit dem ab 01.04.2025 eingereiste Geflüchtete aus der Ukraine künftig Leistungen nach AsylbLG statt nach SGB II erhalten sollen,
- das „GEAS-Anpassungsgesetz", u. a. mit weitreichenden Internierungs- und Inhaftierungsmöglichkeiten und parallelen Leistungskürzungen, mit Ausweitungen der Leistungsausschlüsse in Fällen von Sekundärflucht sowie mit neuen Kürzungstatbeständen als erzieherische Maßnahme zur Erzwingung von Wohlverhalten,
- das „GEAS-Anpassungsfolgengesetz", mit dem zumindest Minderjährige im Asylverfahren ab Juli 2026 eine menschenrechtskonforme Gesundheitsversorgung und eine Gesundheitskarte bekommen werden.

Die GGUA (Münster) hat die bisher bekannten geplanten Änderungen in einer Lesefassung veröffentlicht, in der die geplanten Änderungen farblich gekennzeichnet im Fließtext stehen.

Dokument:

Tabellen und Übersichten zu den AsylbLG-Änderungen 2025 (Dokument Nr. 4211)

Link: www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-AEnderungen_2025.pdf

Einsenderin: GGUA (Münster)

Staatsangehörigkeitsrecht

OVG NRW: keine Formvorschrift im StAG und Grundsätzliches zu § 75 VwGO

Das OVG NRW beendet eine lang geübte Behördenpraxis in NRW: Einbürgerungsanträge sollten nur und erst bearbeitet werden, wenn eine persönliche Vorsprache bei der Behörde erfolgte. Wartezeit auf Termine: vielfach mehr als ein Jahr. Das OVG stellt heraus, was auch schon der wissenschaftliche Dienst des Landtags vertrat und was nach dem Gesetz eine Selbstverständlichkeit ist: Weder StAG noch VwVfG kennen Förmlichkeiten hinsichtlich der Antragstellung. Ein schriftlich gestellter Antrag ist wirksam und gilt mit Eingang bei der Behörde als gestellt. Ebenfalls deutliche Wort findet das OVG zur Statthaftigkeit der Untätigkeitsklage: Eine Behördenüberlastung ist grundsätzlich Ausfluss eines Organisationsverschuldens der Behörde.

Anmerkung der Redaktion: *Es ist schon erstaunlich, dass es eines Obergerichts bedarf, um Selbstverständliches zu klären. Der Verweis auf irgendwelche Terminslisten zur Antragstellung ist rechtswidrig. Termine haben ihren guten Sinn, etwa für die Abgabe des Bekenntnisses zur Grundordnung; die Antragsbearbeitung hat jedoch mit dem Eingang eines schriftlichen Antrags zu beginnen. Spannend sind die Ausführungen des OVG zur Untätigkeitsklage: Die Überlastung der Behörde stellt keinen Grund für fehlende Bescheidung dar. Kommunen und Kreise müssen organisatorische Vorkehrungen treffen, um eine angemessene Bearbeitungsdauer zu gewährleisten. Die Praxis sieht bislang anders aus. Die Stadt Castrop-Rauxel weist auf eine voraussichtlich mindestens dreijährige Bearbeitungsdauer hin, die Stadt Wuppertal reagiert offenbar nur noch auf Untätigkeitsklagen. Es geht auch anders: Die Stadt Gelsenkirchen drohte bis vor kurzem damit, Anträge nur nach persönlicher Vorsprache zu bearbeiten, Termin in einem Jahr; nunmehr wird ein online-Antrag zur Verfügung gestellt, den etwa die Stadt Krefeld schon vor Längerem eingeführt hat. Die Stadt Dortmund bearbeitet jetzt auch schriftliche Anträge, bittet aber darum, alle Unterlagen per Post (!) einzureichen; man führe keine elektronischen Akten und habe keine Mittel (sprich keine Lust), E-Mails auszudrucken und in die Papierakte zu heften.* *(ka)*

Dokument:

OVG NRW, B. v. 25.09.2025, 19 E 359/25 (Dokument Nr. 4212)

Migrationsstrafrecht

Keine Strafbarkeit bei Duldungsanspruch

Im Rahmen einer Ausweisungsverfügung wurde gegen den Angeklagten ein Aufenthalts- und Einreiseverbot gemäß § 11 AufenthG verhängt. Der Angeklagte verließ die Bundesrepublik nicht und war für die ABH nicht erreichbar. Im Rahmen von Personenkontrollen fiel er auf. Der BGH führt seine Rechtsprechung fort, wonach ein unerfüllter Duldungsanspruch die Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts ausschließe; das gelte auch im Fall eines Aufenthaltsverbots. Aber: Anders soll es sein, wenn die ABH den Duldungsanspruch nicht erfüllen kann, etwa wegen Untertauchens des Ausländers. Da zu letzterem Punkt durch den Tatrichter keine hinreichenden Feststellungen getroffen wurden, wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Anmerkung der Redaktion: *Der BGH führt seine Linie zum unerfüllten Duldungsanspruch fort und weitet sie auf die Strafnorm des § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot nach § 11) aus. Das ist zu begrüßen vor dem Hintergrund der oft leichtfertigen amtsgerichtlichen Praxis der Auslegung des § 95 AufenthG. Auf der anderen Seite nimmt der BGH weiterhin keine Differenzierung danach vor, ob die Duldung unabhängig von Mitwirkungspflichten des Betroffenen zu erteilen gewesen wäre. Gibt es keine Abschiebungsmöglichkeit, etwa wegen eines länderspezifischen Abschiebestopps oder fehlender Flugverbindungen, spielt es keine Rolle, ob der Aufenthalt des Betroffenen bekannt ist oder nicht. Warum soll sich strafbar machen, wer objektiv nicht abgeschoben werden kann? Freilich wird in diesem Fall weiter zu differenzieren sein, ob etwa Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung zu erfüllen gewesen wären, die wegen des Untertauchens des Betroffenen nicht durchzusetzen gewesen wären. Aber so ist das halt: Schuld ist immer individuell, auch wenn das Prüfprogramm ausufern kann.* *(ka)*

Dokument:

BGH, B. v. 24.04.2025, 2 StR 171/25 (Dokument Nr. 4213)

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Streitwerterhöhung bei unbefristeten Rechten

Der – unverbindliche, in der Praxis aber immer angewandte – Streitwertkatalog des BVerwG 2025 enthält im Ausländerrecht

eine wesentliche Änderung: Verfahren über unbefristete Aufenthaltsrechte bemessen sich jetzt nach einem Wert von 7.500 € pro Person statt bisher 5.000 €. Neben Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthaltserlaubnis-EU erwähnt der Katalog ausdrücklich Freizügigkeitsrechte und ARB-Berechtigung. Das ist nicht nur gebührenrechtlich bedeutsam – es zeigt sich materiell-rechtlich, dass das BVerwG die deklaratorischen Rechte als faktisch unbefristete behandelt. Zu Recht: Dieser Rechte können deren Inhaber*innen nur durch VA gem. Art. 14 ARB oder etwa § 6 FreizügG/EU verlustig gehen. In Ausweisungsfällen ist der Streitwert zugrunde zu legen, der dem Aufenthaltsrecht korrespondiert, also beispielsweise bei Ausweisung eines ARB-berechtigten Türken wiederum 7.500 €.

Dokument:

BVerwG, Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Dokument Nr. 4214)

Nachrichten und Infos

Informationsmaterial zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Bekanntermaßen wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab Juli 2025 für zwei Jahre ausgesetzt. Das DRK-Generalsekretariat/Suchdienst hat dazu nun eine Fachinformation veröffentlicht: „Familiennachzug zu Schutzberechtigten – § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ sowie eine „Vorlage Härtefallanzeige und Antrag gem. § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“, welche ähnlich wie eine Checkliste aufgebaut ist. Die Plattform „Frag den Staat“ veröffentlichte die interne Weisung des AA zur Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 S. 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten.

Dokumente:

DRK-Broschüre „Familiennachzug zu Schutzberechtigten“ (Dokument Nr. 4215 a)

DRK-Vorlage „Härtefallanzeige“ (Dokument Nr. 4215 b)

Weisung des AA vom 22.07.2025 zur Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 S. 1 AufenthG (Dokument Nr. 4215 c)

Drei neue EUAA-Rechtsprechungsübersichten veröffentlicht

Die Europäische Asylagentur (EUAA) veröffentlichte im September Ausgabe 3/2025 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten Updates zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union. Auf 45 Seiten wird der Zeitraum Juni bis August 2025 abgedeckt. Außerdem veröffentlichte die EUAA eine Rechtsprechungsübersicht zu LGBTIQ-Schutzsuchenden (Stand 9/2025) sowie eine Rechtsprechungsübersicht zu Dublin-Verfahren (Stand 6/2025). Alle drei Publikationen sind leider nur auf Englisch verfügbar.

Dokumente:

EUAA, Quarterly Overview of Asylum Case Law, Issue No. 3, September 2025 (Dokument 4216 a)

EUAA, Jurisprudence on LGBTIQ Applicants in International Protection, September 2025 Dokument 4216 b)

EUAA, Analysis of jurisprudence on the implementation of the Dublin procedure, Juni 2025 (Dokument Nr. 4216 c)

EU-Einreise-/Ausreisesystem (EES) in Betrieb

Am 12.10.2025 wurde das „Entry-Exit-System“ (EES) an den Außengrenzen des Schengenraums in Betrieb genommen. Es ist Teil des EU-Pakets „Intelligente Grenzen“ und soll schrittweise manuelles Abstempeln von Pässen ersetzen. Dafür werden elektronisch die Daten von Drittstaatsangehörigen bei Grenzübertritten erfasst – unabhängig davon, ob sie visumpflichtig sind oder visumfrei einreisen. Das EES berechnet automatisch die zulässige Aufenthaltsdauer (Kurzaufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) und warnt bei Überschreitungen. Gem. VO (EU) 2017/2226 werden biometrische Daten (Fingerabdrücke, Gesichtsbilder, personenbezogene Daten sowie reisebezogene Daten) gespeichert. Ziel ist „eine effektivere Kontrolle von Einreisen, die Verhinderung von Identitätsbetrug sowie die Bekämpfung irregulärer Migration“. Die Grundrechteagentur FRA hat dazu Leitlinien veröffentlicht, um sicherzustellen, dass die Datenerfassung im Einklang mit den Grundrechten erfolgt. Insbesondere sollen Betroffene informiert und vulnerable Gruppen geschützt werden. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) mahnt eine datenschutzkonforme Anwendung an und weist auf das Recht auf Auskunft der Betroffenen und etwaige Berichtigung der Daten hin. Bis zum 10.04.2026 soll das EES vollständig umgesetzt werden.

Dokument:

EU-Kommission, Pressemitteilung v. 13.10.2025 (Dokument Nr. 4217)

Arbeitshilfe: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzuganges von Geflüchteten

Die Arbeitshilfe (Autorin: Dr. Barbara Weiser/Caritas, Herausgeber: DRK und Informationsverbund Asyl & Migration, 5. Auflage, Juli 2025) bietet einen umfassenden Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Möglichkeiten der Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang. Behandelt werden der aufenthaltsrechtliche Rahmen des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende, Schutzberechtigte und geduldete Personen, die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und weitere Unterstützungsangebote (Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII, Förderprogramme und Hilfestellung durch Projektangebote, Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen) sowie die Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Beschäftigung. Dabei werden Voraussetzungen und Versagungsgründe des „Spurwechsels“ angesprochen sowie die Voraussetzungen der verschiedenen Aufenthaltstitel zu Ausbildung und Beschäftigung und der humanitären Bleiberechte und der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Dokument:

DRK / Informationsverbund Asyl, Arbeitshilfe: Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten, 5. Aufl., Stand: Juli 2025 (Dokument Nr. 4218)

Bundesregierung zu Asylverfahren von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland

Auf kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen führt die Bundesregierung aus: Als Folge der Entscheidung des BVerwG vom 16.04.2025 (BVerwG 1 C 18.24 und 1 C 19.24) entstand ein BAMF-Rundschreiben, das die Kriterien für die Unzulässigkeit von Asylanträgen bei bereits in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten konkretisiert. Insbesondere bei nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen Männern könne eine Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfolgen. In jedem Einzelfall soll geprüft werden, ob besondere Umstände eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Das umfasst auch alleinstehende Frauen, kinderlose Ehe- und Lebenspartner und Menschen bis 62 Jahre.

Das BAMF entscheidet seit 01.09.2025 wieder in Fällen von Personen mit Schutzstatus in Griechenland.

- Anzahl der Antragstellenden in Deutschland mit Schutzstatus in Griechenland (Stand: 30.09.2025): 110.696 Personen (63.692 männlich und 47.004 weiblich);
- 17.283 Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF, 2.117 davon gegenüber Antragstellerinnen (etwa 12,25 %);
- nach Altersgruppen: 363 Entscheidungen betrafen Minderjährige (2,10 Prozent), 2,42 Prozent entfielen auf Personen ab 50 Jahren. Vier Personen waren 67 Jahre oder älter;
- von den Unzulässigkeitsentscheidungen sind 9.462 bestands- oder rechtskräftig (9.256 männlich und 206 weiblich);
- Rechtsschutz: 7.729 Klagen und 2.029 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes waren Ende Juli gegen Unzulässig-

keitsentscheidungen des BAMF anhängig. In 3.522 Fällen war zu diesem Zeitpunkt dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben worden.

Dokument:

BT-Drucksache 21/ 2341
(Dokument Nr. 4219)

Hinweis auf die Publikation „Informationen zum Migrationsrecht“

Zahlreiche Kolleg*innen, die die ANA lesen, haben zugleich die ZAR abonniert. Unser Kollege Prof. Dr. Rolf Gutmann, der die „Informationen zum Migrationsrecht“ (MigRI) herausgibt und redaktionell verantwortet, wies die ANA-Redaktion darauf hin, dass ein ZAR-Abonnement auch den kostenfreien Bezug von MigRI ermöglicht. Dafür genüge eine entsprechende Mail der Abonnent*innen an den nomos-Verlag. Die Ausgabe 10/2025 des Informationsdienstes ist als Dokument zur Kenntnisnahme beigefügt.

Dokument:

Informationsdienst Migrationsrecht
(MigRI), Ausgabe 10/2025
(Dokument Nr. 4220)

Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Neuer Fachanwaltslehrgang um GEAS-Reform erweitert

Von März bis Juli 2026 führt die Deutsche Anwaltakademie ihren Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht teils online, teils in Präsenz (Essen/Ruhrgebiet) durch. Über die auf der Website der Anwaltakademie abrufbare Ankündigung hinaus wird die GEAS-Reform Gegenstand des Lehrgangs in den einzelnen Bausteinen sein. Damit lässt sich auf dem Lehrgang ein erster wichtiger Überblick über die im Juni 2026 in Kraft tretende Reform gewinnen, die alle Asylneuverfahren betrifft und teils umfassende Gesetzesänderungen mit sich bringt. Es sind noch Plätze buchbar.

Seminarangebot der Deutschen Anwaltakademie

- **18.03.2026-04.07.2026: Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht, Essen und teilweise online**
  Referenten u. a.: RA Claudius Brenneisen und RA Manuel Kabis aus der ANA-Redaktion

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts

- **18.12.2025, 15:45-18:30 Uhr: Online-Seminar „Bürgergeld und Mandanten ohne deutschen Pass“**
  Referent: Dr. Jens Michel
- **19.12.2025, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Typische Probleme des Migrationsrechts: Geburt im Inland“**
  Referent: RA Prof. Dr. Stephan Hocks

Schlaglicht

Wie deutsch sind Özil, Can und Gündoğan?

Gespielt haben sie für die deutsche Fußballnationalmannschaft, die Özils und Gündoğans. Aber kann ihr Herz auch und vor allem ausschließlich für das Land schlagen, dessen Trikot sie trugen? Nein, meint ein beamteter Professor, dessen dienstliche Aufgabe in der Fort- und Weiterbildung von Anwärter*innen und Beamt*innen des gehobenen Verwaltungsdienstes beim BND besteht. In Wahrheit seien solche Leute türkische Patrioten und nur „Türken mit deutschem Pass“. Im Herzen blieben sie zuvörderst Türken, von denen keine patriotische Bindung zu Deutschland zu erwarten sei. Der BND leitete ob dieser Aussagen eine Disziplinarmaßnahme gegen den Professor ein. Das BVerwG befand, der Kläger habe seine beamtenrechtliche Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verletzt. Es gibt keine zweitklassigen Deutschen (BVerwG, Pressemitteilung zum U. v. 09.10.2025, 2 A 6.24). Man darf gespannt sein auf die Reaktionen, wenn das Urteil im Wortlaut vorliegt, möchten Teile der CDU doch die doppelte Staatsangehörigkeit rückgängig machen, weil „dadurch die Identifikation mit unserem Land immer mehr verwässert wird“ (Bundestagsabgeordneter Torsten Frei am 16.02.2025). Ein Glück für Herrn Frei, dass er nicht beamteter Professor ist. Da der hier betroffene Professor ein völkisches Machwerk verfasst hat mit dem Titel „Kulturkampf um das Volk. Der Verfassungsschutz und die Identität der Deutschen“, muss er sich vorhalten lassen, dass nach § 12 RuSTAG 1913 ein Ausländer eingebürgert werden musste, wenn er ein Jahr lang in des Kaisers Heer oder Marine gedient hatte; ob mit patriotischem Herzen oder ohne war egal. Selbst Wilhelm II. gab Pragmatismus den Vorzug gegenüber dem völkischen Gedanken.

Manuel Kabis

Dokument:

BVerwG, PM zum U. v. 09.10.2025, 2 A 6.24
(Dokument Nr. 4221)

Impressum

Herausgeberin: Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstrasse 11, 10179 Berlin. Tel. 030-726152133, Fax 030-726152195 **Verantwortlicher Redakteur:** Prof. Dr. Holger Hoffmann (V. i. S. d. P.), Großbeerenstr. 2, 28211 Bremen, Tel. 0421-230171, *holger.hoffmann@hsbi.de,* **Redaktion:** Insa Graefe und Heiko Habbe, Hamburg, *Fluchtpunkt@diakonie-hhsh.de,* Marcel Keienborg, Düsseldorf, *marcel@keienborg.de*, Manuel Kabis, Dortmund, *kabis@koenigswall.de* **Copyright:** ARGE Migrationsrecht des DAV. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion erlaubt. **Verlag:** Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden **Erscheinungsweise:** Fünf Mal jährlich als Einhefter in der ZAR **Bezugspreis:** Für Abonnenten der ZAR und Mitglieder der ARGE kostenlos **Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet. **Internet:** www.dav-migrationsrecht.de **Zitiervorschlag:** ANA-ZAR, Jahrgang und Seite

935020250 5